



An den Grossen Rat

25.5153.02

PD/P255153

Basel, 11. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 2025

## **Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend «Sicherstellung der Berücksichtigung der regionalen LGBTIQ-Community bei der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Michela Seggiani dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Januar 2024 hat der Grosse Rat der Revision des kantonalen Gleichstellungsgesetzes (21.0829) zugestimmt. Dem vorangegangen ist eine lange und intensive Beratung in den Kommissionen, aber auch in und mit der regionalen Community.

Die Gesetzesrevision schafft eine explizite Grundlage dafür, die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen durch Sensibilisierungsmassnahmen, Informationskampagnen und Beratungsangeboten zu fördern. Dafür sind auch entsprechende Gelder eingestellt worden. Mit dieser gesetzlich verankerten Grundlage nimmt Basel-Stadt eine Vorreiterrolle in der Schweiz ein. Ab Inkrafttreten des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes sollen im Bereich LGBTIQ+ einmalige Projekte über eine Projektförderung und regelmässige Beratungsangebote mit Staatsbeiträgen unterstützt werden. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen möchten Projekte einreichen, wissen aber nicht, ab wann sie das tun können, denn für den Start der lang erwarteten Projektförderung ist zum heutigen Zeitpunkt noch ausstehende Verordnung notwendig.

Da die regionalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich im Bereich von LGBTIQ+ auf unterschiedliche Art und Weise einsetzen, nun bereits seit acht Jahren (Einreichung Motion / Anzug Bertschi 17.5022) auf Umsetzungsmöglichkeiten, respektive auf eine Unterstützung seitens des Kantons für ihre seit vielen Jahren aktive Vernetzungsarbeit, Beratung, Gemeinschaftsbildung etc. warten, erlaubt sich die Unterzeichnende, mit der Bitte um Beantwortung die Regierung folgende Fragen zu stellen:

1. Wurde die Verordnung zur Umsetzung des neuen Gleichstellungsgesetzes vom Regierungsrat verabschiedet und auf wann ist das Inkrafttreten des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes terminiert?
2. Ab wann können Organisationen Projektanträge einreichen?
3. Ab wann können Gesuche respektive Offerten betreff der Vergabe von Staatsbeiträgen eingeben werden? Wie ist das geplante Vorgehen, und wie und wann werden die Organisationen darüber informiert?

4. Ist es für den Regierungsrat eine relevante Frage, ob Projektgelder und Staatsbeiträge an zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt oder an nationale Organisationen gehen?
5. Wie wird sichergestellt, dass die regionalen zivilgesellschaftlichen Organisationen der LGBTIQ-Community sowie Frauen- und Männerorganisationen aktiv in die Umsetzung der Gleichstellungsmassnahmen einbezogen werden?

Michela Seggiani»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wurde die Verordnung zur Umsetzung des neuen Gleichstellungsgesetzes vom Regierungsrat verabschiedet und auf wann ist das Inkrafttreten des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes terminiert?*

Die Verordnung für die Umsetzung des neuen Gleichstellungsgesetzes wurde vom Regierungsrat am 10. Juni 2025 verabschiedet. Das Kantonale Gleichstellungsgesetz tritt am 15. Juni 2025 in Kraft.

2. *Ab wann können Organisationen Projektanträge einreichen?*

Gesuche für Projekte können ab Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden. Informationen dazu stehen auf der Webseite des Kantons (Fachstelle Gleichstellung) zur Verfügung.

3. *Ab wann können Gesuche respektive Offerten betreff der Vergabe von Staatsbeiträgen eingeben werden? Wie ist das geplante Vorgehen, und wie und wann werden die Organisationen darüber informiert?*

Auch Gesuche für Staatsbeiträge können ab dem 15. Juni 2025 eingereicht werden. Die Organisationen wurden darüber bereits informiert. Informationen dazu sind auf der Webseite der Fachstelle Gleichstellung auffindbar.

4. *Ist es für den Regierungsrat eine relevante Frage, ob Projektgelder und Staatsbeiträge an zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt oder an nationale Organisationen gehen?*

Die Beurteilungskriterien für Projektgelder sind in der Richtlinie zu Förderbeiträgen für Projekte im Bereich LGBTIQ festgehalten. Gesuchsberechtigt sind natürliche und nicht gewinnorientierte juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz. Der Wirkungsbereich von Projekten muss primär auf den Kanton Basel-Stadt ausgerichtet sein. Dabei wird auch geprüft, ob mit dem Projekt Lücken in der bestehenden Beratungs- und Angebotslandschaft im Kanton geschlossen werden können. Für Staatsbeiträge ergeben sich die Voraussetzungen aus dem Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500) und den Leitlinien für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger. Demnach kann die Trägerschaft ihren Sitz auch ausserhalb des Kantons haben.

5. *Wie wird sichergestellt, dass die regionalen zivilgesellschaftlichen Organisationen der LGBTIQ-Community sowie Frauen- und Männerorganisationen aktiv in die Umsetzung der Gleichstellungsmassnahmen einbezogen werden?*

Zur Sicherstellung eines aktiven Einbezugs zivilgesellschaftlicher Organisationen sind verschiedene partizipative Formate vorgesehen. Für den Themenbereich LGBTIQ wird ein Runder Tisch eingerichtet, an dem ein regelmässiger Austausch zu aktuellen Themen, Anliegen und Bedürfnissen stattfinden soll. Ein erster Austausch ist im Herbst vorgesehen.

Auch im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsplan ist der Einbezug zivilgesellschaftlicher Organisationen weiterhin vorgesehen. Bereits bei der Erarbeitung des aktuellen Gleichstellungsplans 2024–2027 fand eine Beteiligung durch eine Umfrage sowie ein World-Café statt. Der Beteiligungsprozess für die Entwicklung des neuen Gleichstellungsplans wird derzeit ausgearbeitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin